Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz, Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 27 (1919)

Heft: 14

Artikel: Die neue Rotkreuz-Liga

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-546793

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die neue Rotkreuz-Liga.

Die Organisation des Internationalen Roten Kreuzes geht entschieden einer Umwälzung entgegen, die für uns sehr wichtig ift und uns vor folgenschwere Entscheidungen stellen kann.

Statt jeder weiteren Einleitung geben wir hier Kenntnis von einem Schreiben, welches wir von der neuen Rotfreuz-Liga erhalten haben, und das in Uebersetzung folgenders maßen lautet:

"Die nationalen Rotkrenz-Vereine der Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan haben sich zu einer Liga der Rottreng=Bereine zusammenge= schlossen. Sie sind dazu getrieben worden durch das foziale Pflichtgefühl und durch den Wunsch, alle die Bestrebungen, die sich unter der Flagge des Roten Areuzes während des Krieges entwickelt haben, lebendig zu er= halten und sie für die stets wieder auf= tauchenden Fragen der Seuchenbekämpfung und der Hilfe bei Katastrophen nutbar zu machen. Diese Liga hat weder staatlichen, politischen noch religiösen Charafter. (Die aus= führlichen Zweckbestimmungen ersehen unsere Leser aus ben Statuten selber. Sie find in Artifel 2 niedergelegt.)

Die 5 gründenden Rotkreuz-Vereine halten ihre Zugehörigkeitzum Internationalen Komitee ohne weiteres aufrecht. Die Pläne der Liga sind von diesem Komitee anerkannt worden und die Liga wird sich möglichst bald auch organisch mit dem Internationalen Komitee in Verbindung setzen, sobald die allgemeine Lage dies gestatten wird.

Die Gründung dieser Liga ist auch durch den Bölferbund anerkannt, der in seinem Art. XXV sich bereit erklärt, die Gründung und das Zusammenarbeiten der anerkannten Rotkreuz-Vereine zu ermutigen und zu förs dern, die sich zum Ziele gesetzt haben, zur Verbesserung der Hygiene, zur Verhütung

von Krankheiten und zur Linderung der Leiden in der ganzen Welt beizutragen.

Die Abministration der Liga der Rottreuzsereine ist einer Hauptwersammlung anvertraut, die aus Bertretern aller der Liga ansgehörenden RottreuzsBereine zusammengesetztst, ferner wird die Liga geleitet durch ein Direktorium, das aus 15 Mitgliedern bestehen soll, von denen jedes einzelne durch einen der nationalen RottreuzsBereine ernannt werden wird.

Zurzeit besteht das Direktorium aus je einem Vertreter der fünf gründenden Verseine: Vom amerikanischen Roten Kreuz: Herr Henry B. Davison, vom Roten Kreuz Großsbritanniens: Sir Arthur Stanley, vom französischen Roten Kreuz: Graf Jean de Regorlay, vom italienischen Roten Kreuz: Senator Giuseppe Frascara, vom japanischen Roten Kreuz: Dr. Arata Ninagawa. Dieses Komitee hat seine erste offizielle Sitzung am 5. Mai 1919 in Paris abgehalten und zum Präsischen Heren Herr Herry B. Davison ernannt, den bisherigen Präsidenten des amerikanischen Roten Kreuzes.

Das Direktorium der Rotkreuz-Liga hat einstimmig beschlossen, Ihren Verein zum Beistritt in die Liga und zur weiteren Mitarbeit einzuladen. Ihre Zusage wird Ihrerseits keine pekuniären Lasten noch irgendwelche andere Verpflichtungen nach sich ziehen, es sei denn, Sie würden im Verlauf der Entwicklung der Liga für humanitäre Aufgaben solche selber wünschen. Wir bitten Sie, Ihre Zustimmung unserm Generalsekretär zusenden und die Statuten unterzeichnen zu wollen, so bald dies Ihnen möglich sein wird usw."

Soweit das Schreiben des Internationalen Komitees. Da dies Schreiben zu einer Zeit in unsere Hände gelangte, da die Direfstion und die Delegiertenversammlung wegen der Mobilisation noch außer Tätigkeit war,

fonnte sich der Rotkreuz-Chefarzt nicht entschließen, von sich aus einen Entscheid zu fällen, der für das schweiz. Rote Kreuz auf längere Zeit von so weittragender Bedeutung sein müßte. Er ist mit Recht der Ansicht, daß der Beschluß über eine so wichtige Frage der Delegiertenversammlung anheimfällt. Vorsderhand haben wir uns erst überzeugen wollen, welche Stellung das Internationale Rotkreuzskomitee in Genf dazu einnimmt und sind desshalb in Genf persönlich vorstellig geworden.

Das Internationale Komitee, das unsern Standpunkt völlig zu verstehen schien, war aber begreiflicherweise nicht in der Lage, uns einen bestimmten Rat nach irgend welcher Richtung zu geben. Aus der längeren und eingehenden Unterredung, die wir mit den leitenden Persönlichkeiten dieses Komitees pflosgen, haben wir wenigstens die Notwendigkeit eingesehen, mit der Erteilung einer desinitiven Antwort zuzuwarten, dis uns die Stimmung der schweiz. Delegiertenversammlung des Noten Kreuzes bekannt sein wird.

Sine Antwort in diesem Sinne hat der Rotkreuz-Chefarzt an den Präsidenten der Liga abgehen lassen; aus seiner jüngst ersfolgten Antwort geht hervor, daß er unsere Situation begreift und von uns später eine entscheidende Antwort erwartet.

Es handelt sich da um ein Hinausschieben eines Entschlusses, den wir einmal werden fassen müssen, so oder so. Wir geben dabei nur unsern Bedauern Lusdruck, daß laut den nachfolgenden Statuten nicht schon von Ansang an alle Notkreuz-Bereine der ganzen Welt gleichberechtigt beitreten können, was uns dem ausgesprochenen neutralen Charakter des Rotkreuz-Gedankens zuwider zu laufen scheint.

Die Zweigvereine mögen nun die folgenden Statuten prüfen und sich eine Meinung über die Sache selber bilden, bevor wir sie in einer späteren Delegiertenversammlung zur Sprache bringen können. Dr. C. J.

Statuten der Liga der Rotkreuz=Vereine.

Art. 1. Name. Die Vereinigung trägt den Namen: Ligue des Société de Croix-Rouge (Liga der Rotfrenz-Vereine). Bei Anlaß ihrer Gründung würdigt die Liga in hohem Maße die vom Internationalen Komitee des Roten Krenzes in Genf geleiftete humanitäre Tätigfeit, und anerkennt, daß dasselbe während so vieler Jahre für die Werke der Kriegshilfe ermutigend und fördernd eingetreten ist.

Die Liga gedenkt, in vollem Sinverständenis mit dem Internationalen Komitee zu arbeiten und zu handeln. Indem sie an das Kriegswerf dieses Komitees ein für die Friedenszeit berechnetes Programm ansügt, wird sich die Liga als die natürliche Ergänzung dieses Komitees betrachten. Dieses Jusammensarbeiten sollte nicht nur zu einer organischen Berbindung mit dem Komitee International sühren, dessen Weiterarbeit für die ganze Welt unentbehrlich geworden ist, sondern es sollte die kombinierte Tätigkeit dazu sühren, daß die Werke des Koten Kreuzes von immer größerem Rutzen für die Völker unserer Erde würden.

Art. 2. Zweck. Die Liga hat weder staatslichen, politischen noch konfessionellen Charakter.

Sie hat zum Zweck: 1. In jedem Lande der Welt die Gründung und Entwicklung einer nationalen, unabhängigen und zu Recht anerkannten Rottreuz-Organisation zu begün= stigen und zu fördern; diese Organisation soll ihrerseits den Zweck haben, für alle Bölker der Erde den Gesundheitszustand zu bessern, Rrankheiten zu verhüten und Leiden zu mil= dern, wobei alle diese Bölker mithelfen sollen. 2. Zum Wohle der Menschheit badurch bei= zutragen, daß es den Bölkern schon beste= hende Errungenschaften, neue Entdeckungen auf wissenschaftlichem und medizinischem Bebiet und deren Alnwendungsart übermittelt. 3. Eine Verbindungsftelle zu schaffen, welche die verschiedenen Hilfsbestrebungen bei natio= nalen Katastrophen vereinigt.

Art. 3. Mitgliedschaft. Die Rottreuzvereine von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan sind die Gründer dieser Liga und für den Ansang deren einzige Mitglieder.

Jede andere Rotkreuz-Vereinigung, welche die im Art. 2 angeführten Zwecke verfolgt, die nach den Vorschriften des Internationalen Rotkreuz-Komitees organisiert, und von ihrer Regierung zu Recht anerkannt ist, kann zum Mitglied der Liga der Rotkreuz-Vereine gewählt werden.

Art. 4. Handlungsfreiheit. Febe ber Liga angehörende Rottreuz-Vereinigung behält zu jeder Zeit die völlige Handlungsfreiheit, bezüglich ihrer Organisation und ihrer eigenen Tätigkeit.

Jedes Mitglied der Liga kann zurücktreten, wann es ihm gefällt, hat aber dem Direktorium davon schriftlich Kenntnis zu geben. Ein zurücktretendes Mitglied verzichtet auf jegliches Anrecht auf das Vermögen der Liga.

Art. 5. Organisation. Die Führung der Geschäfte der Liga ist der Hauptversammslung und dem Direktorium anvertraut.

Hamptversammlung. Die Hauptversfammlung der Liga wird durch Vertreter aller nationalen, der Liga angehörenden Rotfreuzsvereine gebildet.

Die Hauptversammlung organisiert sich sels ber und ordnet von sich aus ihre Versamms lungen an. Sie entscheidet über die großen Fragen allgemein politischer Natur, die der Hauptversammlung vorgelegt werden müssen.

Die Hauptversammlung tritt wenigstens alle zwei Jahre zusammen. Bei jedem Zusammenstritt der Hauptversammlung ist ein Drittel der Mitglieder zur Beschlußfähigkeit erforderlich. Bei jeder Abstimmung ist die Stimmenmehrscheit dieses Duorums entscheidend. Sine außersordentliche Zusammenkunft der Hauptversammslung kann zu jeder Zeit durch das Direktorium einberusen werden; sie muß aber 60 Tage vorsher angekündigt werden; ebenso kann eine außerordentliche Hauptversammlung auf Ans

suchen von einem Drittel der Mitglieder zussammenberusen werden. Sine solche Besamms lung muß innerhalb der ersten 90 Tage nach Empfang des Gesuches ersolgen und die Mitsglieder werden vom Zeitpunkt der Zusammenstunft wenigstens 60 Tage zum voraus briefslich oder telegraphisch in Kenntnis gesetzt. Bei jeder Hauptwersammlung kann jede nationale Organisation durch eine oder mehrere Personen, im Höchstfalle fünf, vertreten sein, doch hat jede Organisation nur auf eine einzige Stimme Anrecht.

Direktorium. Das Direktorium besteht aus höchstens 15 Mitgliedern, von denen jedes durch eine nationale Kotkreuz-Organissation gewählt sein muß; ferner aus zwei offiziellen, nach weiter unten angegebenem Modus bezeichneten Mitgliedern.

Die nationalen Rotkreuz-Drganisationen von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan sind die Gründer der Liga und haben jede das Recht, ein Mitglied der Generaldirektion zu wählen. Diejenigen nationalen Drganisationen, welche das Recht haben, die weiteren Mitglieder des Direktoriums zu wählen, werden durch das Direktorium zur Hälfte alle zwei Jahre bezeichnet, und jede so bezeichnete Organisation hat während einer vierjährigen Periode ein Mitglied in das Direktorium zur Wählen. Die so festgestellte Befugnis zur Ernennung wird in jedem Falle beibehalten, bis eine neue Ernennung stattsindet.

Wenn die Hauptversammlung nicht tagt, hat das Direktorium die Vollmacht, an ihrer Stelle Reglemente zu genehmigen und alle Vorkehren zu treffen, die sie für nötig hält und ihr im Interesse des Zweckes der Liga zu stehen scheinen, sofern diese Vorkehren nicht gegen die Statuten verstoßen.

Das Direktorium bezeichnet einen Generals direktor und einen Generalsekretär, die offisielle Mitglieder des Direktoriums sind, und die ihr Amt so lange versehen, als es den letzteren genehm ist. Der Generaldirektor ist Vizepräsident des Direktoriums.

Das Direktorium ernennt einen Präsidensten, der seine Funktionen während drei Jahren und so lange ausübt, bis ein Nachfolger ersnannt ist. Er ist wieder wählbar. Der Präsident besitzt alle Vollmachten des Direktoriums außerhalb der Sitzungen und kann diese Vollmachten dem Vizepräsidenten übergeben.

Art. 6. Bericht und Rechnung. Das Direktorium unterbreitet jährlich jeder der Liga angehörenden Kotkreuz Drganisation einen Bericht über die Tätigkeit und das Borgehen der Liga und des Direktoriums; ebenso eine Rechnungsablage. Das Archiv und die Rechnungen des Direktoriums sowie der einzelnen Geschäftszweige und Büreaus, die unter der Direktion stehen, können zu jeder Zeit durch autorisierte Vertreter der Mitglieder eingesehen werden.

Art. 7. Finanzierung. Den Rotfreuz-Drganisationen, die diese Artifel unterschreis ben, erwachsen daraus keine sinanziellen Verspstichtungen. Um die Auslagen der Organissation und des Betriebes während einer geswissen Zeitperiode zu decken, ist ein Sichersheitssonds vorgesehen. Im gegebenen Zeitspunkte wird jedem Mitglied Gelegenheit gesgeben werden, seinen Teil an die gemeinssamen Auslagen beizutragen. Die Verhältnisse des Internationalen Postbureaus können als Grundlage zur Bestimmung der einzelnen Veisträge dienen.

Die Liga hat keine Berechtigung, ein Mitsglied auf irgend eine Weise zu verpflichten, außer wenn das Direktorium von diesem Mitglied die nötige Autorisation dazu ershalten hat.

Das Direktorium wird sich bereit halten, die zu den Ausgaben der Liga und zu drinsgenden Jwecken nötigen Mittel zu empfangen und auszugeben. Es wird sich vorsehen, alle zum Gebrauch der Liga erworbenen oder geschenkten Geldmittel oder Güter aufzubeswahren und zu verwalten. Sollten Gelder oder Güter unter spezieller Bestimmung gesschenkt werden, wird es darüber wachen, daß

sie in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Gesichtspunkten der Liga bestimmungsgemäß verwendet werden.

Art. 8. Abänderungen. Abänderung dieser Statuten können nach Abstimmung der Mitglieder des Direktoriums erfolgen, wobei eine Majorität von zwei Dritteln notwendig ist.

Art. 9. Uebergangsbestimmungen. Im Beginn besteht das Direktorium aus 5 Mitgliedern, die von den Rotfreuz-Komites von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan bestimmt werden. Anläßlich seiner ersten Zusammenkunft, kann die Hauptversammlung nicht mehr als 5 nationale Organisationen bezeichnen, von denen jede berechtigt wird, ein Mitglied der Hauptver= sammlung für die nächsten 2 Jahre zu wählen und nicht mehr als 5 weitere Organisationen. die das Recht erhalten, für die nächsten 4 Sahre ein Mitglied des Direktoriums zu bezeichnen. Von da an werden die Mitalieder dieser Hauptversammlung nach Maßgabe des Art. 5 dieser Statuten gewählt.

Die erste Sitzung der Hauptversammlung wird durch den Präsidenten des Direktoriums angeordnet.

Reglement der Liga der Rotkreuz= Vereinigungen.

Art. 1. Hauptversammlung. Wie durch die Statuten vorgesehen, wird die erste Sitzung der Hauptversammlung durch den Präsidenten des Direktoriums einberusen; Ort und Zeitpunkt werden durch ihn bestimmt. In der Folge werden periodische Hauptversammlungen regelmäßig alle zwei Jahre in Genf abgehalten. Der Zeitpunkt dieser Plenarsitzungen wird anläßlich der ersten Sitzung der Hauptverssammlung festgelegt werden. Allen Mitgliedern sollen Zeitpunkt, Ort und Behandlungsgegenstände der Hauptversammlung schriftlich oder telegraphisch wenigstens 60 Tage vor der sestgesetzen Zeit mitgeteilt werden.

Die Hauptversammlung wählt ihren Prästsbenten und Vizepräsidenten, die nicht unbestingt aus der Mitte der Mitglieder entnommen werden müssen. Der Generalsekretär der Liga wird bei allen Sitzungen der Hauptversammslung als Sekretär amten und ist mit der Abkassing des Protokolls betraut.

Art. 2. Direktorium. Jedes Jahr soll eine Situng des Direktoriums in Genf oder an einem andern vom Präsidenten des Direktoriums bezeichneten Orte abgehalten werden. Die erste dieser Situngen soll spätestens am zweiten Montag des Monats Mai des Jahres 1920 stattsinden. Der Zeitpunkt der späteren Situngen wird anläßlich der ersten offiziellen Situng des Direktoriums bestimmt werden. Zeitpunkt und Ort sollem jedem Mitglied des Direktoriums schriftlich oder telegraphisch wenigstens 60 Tage vor der Zeit mitgeteilt werden.

Außerordentliche Sitzungen können jederzeit durch den Präsidenten des Direktoriums ein= berufen werden, muffen aber wenigstens 30 Tage vorher schriftlich oder telegraphisch angefündigt werden. Gine außerordentliche Sitzung soll einberufen werden, wenn sie von wenig= stens von einem Drittel der Mitglieder der Liga oder von einem Drittel der Mitglieder des Direktoriums verlangt wird. Jede folche Sitzung hat innerhalb der ersten 60 Tage nach Empfang des betreffenden Verlangens stattzufinden unter schriftlicher oder telegra= phischer Ankündigung an die Mitglieder des Direktoriums, die wenigstens 30 Tage vor der festgelegten Sitzung erfolgen foll. In der Anfündigung der Sitzungen sollen die haupt= fächlichsten Verhandlungsgegenstände bezeichnet sein.

Das Direktorium kann ein für den Gang der Sitzung geltendes Reglement aufstellen.

Zur Beschlußfähigkeit des Direktoriums bedarf es der Anwesenheit eines Dritteils der Mitglieder, außer für den Fall, daß nur 7 oder weniger Mitglieder anwesend sein sollten. In diesem Fall ist der Rat mit 3 Stimmen beschlußfähig.

Bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung hat das Abstimmungsresultat der Majorität des Direktoriums gesetzmäßige Kraft.

Die "offiziellen" Mitglieder des Diretstoriums haben beratende Stimme.

Der Generalsekretär der Liga hat bei allen Sitzungen des Direktoriums als Sekretär zu amten und das Protokoll zu führen.

Art. 3. Bureau. Wie in den Statuten vorgesehen, besteht das gegenwärtige Bureau der Liga aus dem Präsidenten des Direktoriums, dem Generaldireftor, zu gleicher Zeit Bizepräsident des Direktoriums, und dem Generalsekretär, die alle durch das Direktorium gewählt werden. Dieses Burean besitt die ihm durch die Statuten zugeschriebenen Befugnisse, außerdem diejenigen, die ihm jeweilen durch das Direktorium oder die Haupt= versammlung übertragen werden. Dem Direktorinm steht es frei, außerdem anderweitige Mitglieder des Bureaus oder solcher Kommissionen abzuordnen, die es jeweilen im Interesse der Liga einzuberufen für nötig oder nütlich hält. Die dem Direktorium zu= erteilten Befugnisse stehen auch dem Direktionspräsidenten außerhalb der Sitzungen zu und können durch den Präsidenten dem Vizepräsidenten des Direktoriums überbunden werden.

Art. 4. Mitglieder der Liga. Die Aufnahme jedes Kotkreuz-Vereins hat laut Statuten, Art. 3, auf einstimmigen Beschluß des Direktoriums zu erfolgen.

Art. 5. Abänderungen des Reglementes. Das vorliegende Reglement kann bei jeder rechtsmäßig einberufenen Sitzung des Direktoriums durch Majoritätsbeschluß ergänzt oder abgeändert werden, mit Ausnahme des Art. 4, der nur auf einstimmigen Beschluß der Mitglieder des Direktoriums anläßlich jeder gesehmäßigen Sitzung abgeändert werden kann.

Reine Anordnung des vorliegenden Reglesmentes darf weder jetzt noch in Zufunft die in den Statuten der Liga niedergelegten Bors

schriften je beschränken oder mit ihnen in Widerspruch stehen.

Die wichtigsten Vorbeugungsmaßregeln gegen Blitschlag.

Bei ausbrechendem Gewitter gehe nicht über freies Feld; wirst du aber auf plattem Lande von jenem überrascht, so gebieret die Borsicht, horizontal auf dem Boden zu liegen, bis die sich entladenden und Blitzschlaggefahr drohenden Eleftrizitätswolfen vorübergezogen sind.

Stelle dich nicht unter oder unmittelbar neben hohe einzelstehende Gegenstände im Freien, wie Bänne, Telegraphenstangen.

In Zimmern vermeide in der Nähe von metallischen Gegenständen (Gasleitungsröhren, Kronleuchter). Tenster dürfen während des Gewitters offen stehen, nur soll Zugluft im Lokal vermieden werden. In einem Raum mit gesichlossenen Tenstern wäre die Erstickungsgesfahr größer, wenn ein Blitz eingeschlagen hätte. Lengstliche mögen aber zur Veruhigung die Tenster zumachen.

Das Telephonieren während eines Geswitters ist gefährlich; meide in dieser Zeit die Nähe des Fernsprechers. Ferngewitter brauschen nicht zu ängstigen.

Größere Menschenmengen während eines Gewitters ziehen den Blitz an; deshalb zieht sich der Borsichtige beizeiten aus Versammslungen zurück.

Unsinn und sehr gefährlich ist das sogenannte "Wetterleuten". Schon manchmal ist in einem Kirchturm der läutende Blitzabwender vom Blitzstrahle getroffen worden.

Die Hauptaufgabe der Behandlung bei Blitzschlag besteht darin, Atmung und Blutfreislauf wieder in Gang zu bringen. In jedem Kalle, auch bei scheinbar vollkommen Leblosen, sind zunächst beengende Kleidungsstücke an Hals, Bruft und Unterleib zu öffnen, und der Verletzte ist in vollständig horizontaler Rückenlage auf den Boden auszuftrecken. In leichteren Fällen fann bann zur Anregung der Atmung Ropf und Gesicht mit kaltem Wasser besprengt, die Brust mit kalten Tüchern abgeflatscht werden. Zwecklos ist es, vom Blix Getroffene mit Lehm zu bedecken oder nacht in den Boden einzugraben ("Erdbad"). In allen einigermaßen schweren Fällen halte man sich jedoch nicht lange hiermit auf, sondern beginne sofort mit der künstlichen Atmung. Hierbei kann nicht dringend genug hervor= gehoben werden, daß diese genügend lange ausgeübt werden muß, weil bei Bliglähmungen ein Erfolg erst verhältnismäßig spät, aber häufiger als bei Erstickungsfällen eintritt. In jedem Kall aber ist die künstliche Atmuna umunterbrochen fortzuseten, bis ein herbeige= rufener Arzt zur Stelle ist, der dann das Zweckbienliche anordnen wird. Die Hauptsache ist hier, wie bei allen Unglücksfällen, nicht den Ropf und feine Zeit zu verlieren.

Aus dem Vereinsleben.

Bern. Der Samariterverein Bern hielt Sonntag, den 29. Juni, unter günstigen Witterungsverhältnissen seine ganztägige Feldübung bei der Burgruine Bubensberg ob Schlieren ab.

Supposition: Auf der Ruine Bubenberg hat sich eine Schule gelagert und wurde durch den Einsturz jener verschüttet. Der Samariterverein Bern wurde um 8 Uhr morgens telephonisch benachrichtigt. Um